

BMI - III/A/4/b (Referat III/A/4/b)
BMI-III-A-4-b@bmi.gv.at

Mag. Julian-Peter Sixtl
Sachbearbeiter/in

Julian-Peter.Sixtl@bmi.gv.at
+43 1 53126 90/2495
Herrengasse 7, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an BMI-III-A-4-b@bmi.gv.at zu richten.

Im Rahmen der elektronischen Zustellung ist das BMI
unter der ERSB-ON 9110006619920 adressierbar.

An das
Bundesministerium für Innovation,
Mobilität und Infrastruktur

do. GZ: 2025-0.753.282

per E-Mail
ivvs3@bmimi.gv.at

per ELAK-Schnittstelle
Präsidium des Nationalrates

Geschäftszahl: 2025-0.797.721

Entwurf eines Bundesgesetzes über Notfallmaßnahmen für Bundesstraßen Bundesstraßennotfallgesetz (BStNG) - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Inneres (BMI) übermittelt die nachstehenden Bemerkungen:

Das Bundes-Krisensicherheitsgesetz (B-KSG) koordiniert als Organisationsgesetz die ressortübergreifende Zusammenarbeit mit Blick auf Krisen im Zuständigkeitsbereich des Bundes. In § 3 B-KSG ist vorgesehen, dass die Bundesregierung bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 2 B-KSG im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrats durch Verordnung das Vorliegen einer Krise festzustellen hat.

Vor dem Hintergrund des Regierungsprogramms 2025-2029, das die Erhebung von potentiellen Synergien und Möglichkeiten zur Vereinheitlichung und Vereinfachung des Rechtsbestands im Hinblick auf mögliche „Bedrohungen“ bzw. Krisen vorsieht, erscheint es mit Blick auf die Nutzung von Synergieeffekten allenfalls zweckmäßig, bei Erlassung der in § 1 Abs. 1 Bundesstraßennotfallgesetz (BStNG) vorgesehenen Verordnung an die

Krisenfeststellung gemäß § 3 B-KSG anzuknüpfen (Anknüpfungspunkt „Krisenfeststellung“).

23. Oktober 2025

Für den Bundesminister:

Mag. Julian-Peter Sixtl

Elektronisch gefertigt

